

Start of Auerbach Family Collection, Vreden

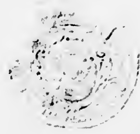
AR 11795

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 11795 1/1 Auerbach Family Collection, circa 1985

... werde, also ersuchen
höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Gn. der ...
marschen ... [illegible], ... Ihr
nunmehr begläideten Juden Meyer Salomon
nicht allein zu admittiren, und zu ermelten
Metallen, gegen abtragunge gewöhnlicher pro-
standorum frey und ohngehindert wohnen
zu lassen, sondern denselben auch sampt
Weib, Kindern und Gesinde gegen män-
nigliches eindracht, hinder- oder sperrung, auf
gewaltthätigkeit ahn- und überfall kräfftiglich
zu schützen, und zu handthaben, daß ist deren
Großgnädigster will und meinung. Urkundt
Handzeichens und beygedruckten Secrets. Sigl
Münster den 21 ... 1691
Friedrich Christian



Von Gottes gnaden Wir Christoff Bernhardt
Bischoff zu [illegible] des H. Römischen Reichs Fürst
Burggraff zum Stromberg undt Herr zu Borckelo.
Thun kundt undt bekennen hiemit, daß Wir auff under-
thänigst anhalten [illegible] Juden, denselben in unseren schütz
undt schirm gnädigst auff undt angenommen, und [illegible]
in unser Statt Warendorff frey sicherheit undt glaidt geben
undt verlehnet haben, geben undt verleihen auch hiemit
undt in krafft dieses, dergestalt daß er mit weib undt
kindern [illegible] daselbst [illegible]
[illegible] seinen zulässigen Jüdischen
handell, wie in andern benachbarten Chur: undt Fürsten-
thümben gebräuchlich undt der Juden ordnung [illegible]
mit [illegible] kauffen undt verkauffen
[illegible]
[illegible] treiben, undt [illegible] verrichten solle, [illegible]
[illegible] undt [illegible] sich verhalten
undt [illegible] begehe, in [illegible]
[illegible] undt verfallen sein solle. [illegible]
[illegible] Beambten, Drosten, Rendt-
meistern, Rentmeistern, Richtern, Vögten, auch Bürgermeistern
Rath undt Communen [illegible] unserer Statt [illegible] undt allen unseren
underthanen [illegible] in ihren Dienstern obgemelt

(1) a

Schutzbrief für Selig den Juden (Seligmann)
von Christof Bernhard Bischof zu Münster
1654

sambt Weib kindern auch dienstgesindt [illegible]

auff: und anzunemmen, zu einer behausung, oder

erstattnus der gepur zu verhelfen, auch Ihme

bei gleichen unsern gegebenen glaid, vor allen unbillichen

gewaldt und auffhaltnus zu schützen und ime seinen

Verwalter oder unser special gleits befelch nichts vor-

zunemmen, oder verhindern vorgenommen zu lassen

zu gestatten, sondern Ihme allerdings bei unserm

ertheilten glaide ohne einige behinderung oder Eintrag

zu handthaben, auch auff geziemend ansuchen zu seinen

ausstendigen schulden, schleunigs [illegible]

Rechtens zu verhelffen. daran geschicht

unser [illegible] auch ernstlicher Will und meinung

Zu urkhundt [illegible] mit eigen-

handiger underschreibung bekrefftigt und unser Secret

Insigell hiefür aufdrucken lassen. Datum [illegible]

[illegible] Statt den [illegible] Aug. [illegible]

Christoff [illegible]

Jo. [illegible]

(1) b

Schutzbrief für Selig den Juden (Seligmann)

c. 1713



Judenschutzbrief

Von Gottes Gnaden, Wir Christoff Benhardt Bischof zu Muenster, dess Heiligen Roemischen Reichs Fuerst, Burggraf zum Stromberg und Herr zur Bredelar thun kundt und bekennen hiermit dass wir auf unterthenigst anhalten Selig des Juden, denselben in unserm Schutz und Schirmniss gestrengest auf- und angenommen und dass vorgenannt in unserer Statt Vreden frei Sicherheit und Geleidt geben und verlehnet haben, geben und verlehnen auch hiermit und in kraft dieses, dergestalt dass er mit Weib und Kindern, auch Bordgesindt, daselbst zehen Jahr, negst nacheinander folgend, wohnen, seinen zurlaessigen Juedischen Handell, wie in andern benachbarten Chur- und Fuerstenthumhern geprauchlich und den Juden ordnungsentspringt, mit Aussleihung des Geldts, Kauffs und Verkauffs seiner Gelegenheit nachgehen . erlegung jaehrlich tributs von fuenf Goldgulden treiben und unbehindert verrichten soll, hingegen aufrichtig gegen uns und die unsrigen sich verhalten und so er etwas strafwuerdiges beginge, in unserem Staat allein- und verfallen sein solle. Befehlen daher gestrengest unsern dortigen Beambten Drosten, Reidtmeistern, Burggrawen, Richtern, Vogten&Bordt, Burgermeistern Rath und Communen unserer Statt, auch allen unseren Unterthanen (zehen in Jahren) Seligman abgemacht sambt Weib, Kindern auch Bordtgesindt unverweigert auff und anzunehmen zu einer Behausung gegen Erstattung der Gepuehr zu verhelfen und Ihm bey diesen unseren gegebenen Geleid vor aller unpilligen Gewaldt und Anstuermung zu schuetzen und zu schirmen. Darwieder ohne unsern speciell gestrengen Befehl nichts vorzunehmen oder von andern vorgenommen (zur Ordnung?) zur Gestattung sondern Ihm allerdings bei unserm ertheilten Geleidt ohne einige Behinderung oder Eingriff zu handhaben . auch auff gepuerent anruffung zu seinen ausstandigen schulden schleunig ohne langs verwenden Process rechtlich zu verhelfen. Danach geschieht unser gestrenger - auch ernstlicher will und Meinung.

Zu dieser Uhrkunde haben wir diess Geleidt mit eigenhaendiger Unterschrifft verfertigt und unser Secret Insiegill hiervor auftruecken lassen.

So geschehen in unserer Statt Corssfeldt des Aug. 1654

Christoff Bernhardt



Demnach Ihre Chur-Fürstliche
Gnaden zu Cölln Bischof zu Münster Maximilian
Friderich unser gnädigster Fürst und Herr den Juden
Seligman Levi die Gnad gethan denselben nebst seinem
Weibe auch Kinder und Hausgenossen in specie Hertz Ben-
jamin in Ihro Landesfürstlichen Schutz und Geleidung [illegible]
[illegible], und anzunehmen, geschicht ein solches [illegible]
also und dergestalt daß der Seligman Levi gegen
Bezahlung gewöhnlichen tributs und ablegung sonstiger
praestandorum sich zu Vreden häuslich niederlassen,
daselbst jüdischen Handel und Wandel, so viel selbiger
einem Juden nach denen Reichssatzungen und nach Ein-
leitung deren gnädigst erlassenen Landt Verordnungen zuge-
lassen, aufrichtig treiben, keinen Wucher aber un-
zulässigen Gewinn suchen, weniger der westphälischen
Münze, oder [illegible] gestohlener diebischer Sachen
noch übermäßig verbottenen Wucher, und sonsten
bey vermeidung höchster Ungnad, auch [illegible] Schaden
[illegible] Churfürstlicher Lande und Leuten [illegible] unternehmen,
sondern sich mit den seinigen nach [illegible] innhalb
der Judenschaft unterm 30. August 177[illegible] gnädigst
erlassenen [illegible] also verhalten, und widrigen
falls [illegible] zu [illegible]



ertheilet werden werde.

Befehlen demnach besagtem höchstgedacht Ihro Hochfürstlichen Gnaden deren Beamten zu Ahaus hiemit und sonders [illegible] Kraft dieses gnädigst, obgemelten nunmehro vergleideten und in Landesfürstlichen Schutz aufgenommenen Juden Seligman Levi zu besagtem Vreden gegen Entrichtung vorgemelter praestandorum nicht allein sicher, frei und ohngehindert wohnen zu lassen, sondern auch denselben samt seinem Weib, Kindern, und [illegible] gegen männiglichen Eintracht, Hindern oder Störung, und Gewaltthätigkeiten, wie auch [illegible] zu schützen und zu handhaben. Urkund [illegible] Hofkammer [illegible] und der Vidimation Signatur. Münster den 23 Julius 1776.

v. d. [illegible]

Geleit für den Juden
Seligman Levi
zu Vreden

C. W. [illegible]

Demnach Ihre Churfürstliche Gnaden zu Cölln Bischoff zu Münster, Maximilian Friderich unser gnädigster Fürst und Herr dem Jüden Seligman Levi die Gnad gethan, denselben nebst seinem Weibe, auch Kinder und Haußgenossen anstatt Hertz Benjamin in Dero Landesfürstlichen Schutz und Vergleidung auf- und einzunehmen, geschicht ein solches auch hiermit also und dergestalt, daß er, Seligman Levi, gegen Bezahlung gewöhnlichen Tributs und Abtragung sonstiger praestandorum, sich zu Vreden häußlich niedersetzen, daselbst jüdischen Handel und Wandel, so weit selbiger denen Jüden nach denen Reichssatzungen, und nach Anleitung deren gnädigst erteilten Hauptgeleideren zugelassen, aufrichtig treiben, keineswegs aber ungebührlichen Gewinn suchen, weniger der wissentlichen Annahm(e) oder Erhandlung gestohlener, diebischer Sachen, noch übermäßig verbot(t)enen Wuchers, und sonsten bey Vermeidung höchster Ungnad, auch dem Befinden nach schärfster Leibes- und Lebensstraf(e), unterfangen, sondern sich mit den Seinigen nach väterlichen (?) Einhalt der Judenschutz unterm 30. August 1773 gnädigst erteilten Hauptgeleides also verhalten und nachleben solle, daß dawider zu Klagen kein . . . . Befürchten und Ursach gegeben werde.
Solchermaßen befehlen höchgnädigster Ihro Churfürstlichen Gnaden deren Beamten zu Ahaus samt und sonders hiermit und kraft dieses gnädigst obgewalten nunmehro vergleidet und in Landesfürstlichen Schutz aufgenommenen jüden Seligman Levi zu besagtem Vreden gegen Abtragung gewöhnlicher praestandorum nicht allein frey(i), sicher und ohngehindert wohnen zu lassen, sondern auch denselben samt seinem Weibe, Kindern und Haußgenossen gegen männiglichen Eintracht hindern oder sperren (?), auch Gewalttätigkeiten wie auch Überfall kräftigst zu schützen und zu handhaben.
Urkund-Hof-Kammer-Insigulls und der Vidimation Signatum Münster den 25. Juli 1776.

Geleid für den jüden
Seligman Levi zu Vreden

AUERBACH in Vreden

nach einem ptivaten Tagebuch und ergaenzt durch verschiedene Akten.

Seligmann (b.Salomon) ca. 1650

erhielt Schutz durch Christian Bernhard v.Galen, Bischof von Muenster, im Jahre 1654. No 1

Salomon ben Seligmann x 1660/65
Isaac ~~[illegible]~~ x ca. 1696 gest. 1755 Nr 2.
Schutzbrief von Vreden 12.1.1720
Leffmann x ca.1725/30
Frau Karoline ? aus Lengerich

Selig Loeb x ca.1750 gest. 22.11.1815 Nr 2
Frau Rachel Benjamin aus Aschendorf

Salomon Auerbach x 1790 gest.28.10.1840
Frau Eva Rosenthal aus Koppenbruegge

Bendix Baruch Auerbach, Vreden-Koeln
Frau Johanna Weiler

Selmar, Max, Ludwig,
Wilhelm, Hedwig

Georg Auerbach, Helene Plümer, Haifa Israel — Hedi, Paul Hecht, Columbus Oa — Rudolf +

Doris, Charles

Hedi, Ramat Hasharon, Israel — Amnon, Amalia, Rudolf

Horst Dechen, Kibutz Afikim — Aja, Gaha, Schimit, Inval, Soher

Aliza, Jerusalem

Michel Weiss, Haifa — Iris, Limor, Maya

Leffmann geb.Vreden 18.2.1828
gest.Koeln 16.1.1904
Frau Debora Auerbach ,Vreden
Louis Auerbach,Vreden 23.7.1865
Muenchen-Pardes Hanah
Frau Anna Oettinger
Hans, Erna Hirsch
Grete Debora, Mann Dr.Alfred Weihl
Kinder : Joseph, Hanna, Miriam



End of Auerbach Family Collection, Vreden

